



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND  
LANDWIRTSCHAFT



## Erläuterungen zu den „Langfristigen Maßnahmen“(LU) nach den RL 73/94-B, 73/99, Teil B und 73/2000, Teil E in der jeweils geltenden Fassung

### A Wichtige Hinweise

**Nach den RL 73/94-B, 73/99, Teil B und 73/2000, Teil E ist keine Neuantragstellung mehr möglich!**

Zur Vermeidung von Doppelförderung ist auf Schlägen mit Maßnahmen nach den RL 73/94-B, 73/99, Teil B und 73/2000, Teil E die Beantragung als „Ökologische Vorrangfläche“ (EFA) nicht zulässig.

### Abgrenzung zu anderen Fördermaßnahmen

Wenn Sie gleichzeitig einen Antrag nach der Richtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (RL ÖBL/2015) stellen, so beachten Sie bitte, dass für Schläge mit Abfinanzierung der Langfristigen Maßnahmen (LU) die Beantragung nach der RL ÖBL/2015 unzulässig ist.

### B Was ist weiterhin zu beachten?

#### 1. Einhaltung der Bewirtschaftungsvereinbarungen oder -verträge

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Zuwendungsvoraussetzungen aus den langfristigen 20-jährigen Verpflichtungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum einzuhalten sind. Zu den einzuhaltenden Zuwendungsvoraussetzungen gehören neben der Richtlinie auch **die Inhalte der jeweiligen Bewirtschaftungsvereinbarungen oder -verträge**.

Sämtliche Zuwendungsvoraussetzungen unterliegen über diesen Zeitraum von 20 Jahren dem Verwaltungs- und Kontrollsystem der EU und können bis dahin Gegenstand von Kontrollen durch den Europäischen Rechnungshof (ERH), die Europäische Kommission (KOM), den Sächsischen Rechnungshof (SRH), die Bescheinigende Stelle des Freistaates Sachsen, die Zahlstelle des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, den internen Revisionsdienst der Zahlstelle sowie das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sein.

Sie sind **verpflichtet**, innerhalb des Verpflichtungszeitraumes ihr FBZ/ihre ISS des LfULG über jede Abweichung vom Antrag, jede Nutzungsänderung, Flächenabgänge und jede Änderung der Schlaggröße zu informieren (Selbstanzeige).

Prüfen Sie deshalb auch ihre Bewirtschaftungsvereinbarungen/-verträge, ob die Einhaltung noch gewährleistet ist. Ggf. sollten Sie eine Änderung der Bewirtschaftungsvereinbarung/des Bewirtschaftungsvertrages herbeiführen.

#### 2. Antragstellung

Der Auszahlungsantrag ist spätestens bis zum **15. Mai\*** bei der zuständigen Außenstelle des LfULG zu stellen. Anträge, die nach dieser Frist bei der Außenstelle des LfULG eingehen, werden abgelehnt. Das heißt, im aktuellen Jahr erfolgt keine Förderung.

\* Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.



## Grundsätze

- a) Flächen mit einheitlicher Bewirtschaftung (Kulturart) sind digital sowohl geometrisch und alphanummerisch als Schläge mit eindeutiger Schlagbezeichnung abzugrenzen.
- b) Die Feldstück- und Schlagbezeichnungen dürfen während des Verpflichtungszeitraumes grundsätzlich nicht geändert werden.
- c) Über den gesamten Verpflichtungszeitraum sind schlagebezogene Aufzeichnungen für die geförderten Flächen zu führen. Die schlagebezogenen Aufzeichnungen müssen so geführt werden, dass die Förderkriterien und Verpflichtungen (einschließlich Verpflichtungen aus den Bewirtschaftungsvereinbarungen/-verträgen) für die LU-Maßnahmen und Schläge durch die Bewilligungsbehörde geprüft werden können.
- d) Grundsätzlich sind alle im Zusammenhang mit der Förderung relevanten Unterlagen mindestens bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraums aufzubewahren.

Alle „Langfristigen Maßnahmen“ werden nur noch abfinanziert. Flächenzugänge sind deshalb ausgeschlossen bzw. nicht zuwendungsfähig.

### **3. Weitere Hinweise**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller zur nachvollziehbaren Flächenabgrenzung über den gesamten Verpflichtungszeitraum der schlagebezogenen Maßnahmen verpflichtet ist, damit die Flächen bei Vor-Ort-Kontrollen eindeutig identifiziert werden können. Ist eine Flächenabgrenzung vor Ort anhand natürlicher Gegebenheiten nicht möglich, müssen Hilfsmittel eingesetzt werden (künstliche Markierung, z.B. durch Pflöcke).

#### **Richtlinie 73/94-B**

Höhe der Zuwendung:

Maßnahmeziffer der RL	Maßnahme	EUR/ha
2.8	- 20-jährige Ackerstilllegung (Ackerzahl 30)	398,81
	- je zusätzlicher Bodenpunkt	7,16
	- bei Ackerzahl 60 max.	<sup>1)</sup> 613,55

<sup>1)</sup> In den belasteten Gebieten des ehemaligen Kreises Freiberg soll ein besonderer Anreiz zur Umwidmung für Biotopentwicklung gegeben werden. Deshalb wird in diesen Gebieten unabhängig von der Ackerzahl die max. mögliche Zuwendung gewährt.

Nutzungscode:

20-jährige Ackerstilllegung	563
-----------------------------	-----



Entwicklungsprogramm  
für den ländlichen Raum  
im Freistaat Sachsen  
2014 - 2020

Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des  
ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

STAATSMINISTERIUM  
FÜR UMWELT UND  
LANDWIRTSCHAFT



## Richtlinie 73/99, Teil B

Höhe der Zuwendung:

Maßnahmeziffer der RL	Maßnahme	EUR/ha
2.4.3	- 20-jährige Ackerstilllegung für Zwecke der Biotopgestaltung und des Umweltschutzes	434,60
	- bis Ackerzahl 30 je zusätzlicher Bodenpunkt	7,67
	- bei Ackerzahl 60 max.	664,68

Nutzungscode:

20-jährige Ackerstilllegung für Zwecke der Biotopgestaltung und des Umweltschutzes	563
--	-----

## Richtlinie 73/2000, Teil E

Höhe der Zuwendung:

Maßnahmeziffer der RL	Maßnahme	EUR/ha
2.1.5	Langfristige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Biotopentwicklung	
	a) auf Ackerflächen bis Ackerzahl 30	430,00
	b) auf Grünland bis Ackerzahl 30	380,00
	je weiteren Bodenpunkt	8,00
	bis maximal	630,00

Bei Zuwendungsempfängern nach Ziffer 3.2 (Verbände und Vereine, die eigene Grundstücke oder Grundstücke im Auftrag der Eigentümer bewirtschaften.) und nach Ziffer 3.3 (sonstige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich oder teichwirtschaftlich nutzbarer Flächen) der RL Nr. 73/2000 in der jeweils geltenden Fassung, sind die Beträge pro Hektar für die Maßnahme 2.1.5 auf höchstens 450 EUR begrenzt.

Nutzungscode:

Langfristige Stilllegung von landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Biotopentwicklung	
a) Ackerland	563
b) Grünland	567

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar.

### Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft  
Referat 34 – Direkt- und Ausgleichszahlungen  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
E-Mail: [info@smul.sachsen.de](mailto:info@smul.sachsen.de)  
[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)